3316

1806 X 9

Acta

aus dem Gräflich v Dzialynskischen Archiv

In Sachen

der Johann Scholzschen Erben zu Posen

wider

das Dominium Kornik Verkl. und Litis Denuncianten,
und den Grafen v Szoldrski Litis Denunciaten zu
Czempin

Fundacja
Zakłady Kórnickie
Nr. inwentarza 269

wegen Vindication eines
in der Stadt Bnin be
legenen Hauses

61

Litt. S. No 82

587

~~Litt L No 157.~~

~~R. 27.~~ 27

Rotulus Actorum

1

fol 1. Vorladung ad Terminum vom 1ten Majus 1806.
2-7. Klagebericht der Joh: Skolzischen Erben vom 6ten März 1806.
8. List JW. Pana Dobr. do Kamer fiscala posełaiąc Akta w sprawie z S.S. Scholtza i Informacyią z d. 27 Czerwca 1806.
9. Informacya do sprawa z S.S. Scholtza
11. Podanie Bayera prosząc Regen. o Termin z dnia 29 Czerwca 1806.
12.- List JW. Pana Dobr. do Kamer fiscala pisany donosząc mu o terminie i razem posełaiąc Informacyią dotyczącą sprawy z Schultzem z d. 5 Lipca 1806.
13. Pozew Reg. Dom. z dnia 9 Czerwca 1806. wzywaiąc na Termin d. 24 Lipca b. r. przed Strombacha do odpowiedzi na skargę Powoda
14. Protokuł z dnia 1 Maia 1806. spisany przez Zellera względem nie stawienia się na termin strony Powodowey.
15. Podanie Marschnera z dnia 3 Czerwca 1806. ~~ażeby~~ prosząc aby Termin do odpowiedzi na skargę wyznaczonym był.
16.- Ustanowienie Terminu z d. 9 Czerwca 1806.
17.- Odpowiedź S.S. Schultza na skargę z dnia 8 Marca r. b. przez JW. Pana Dobr. podana z d. 20 Lipca 1806.
19.- Decretum w którym termin iest ustanowiony z dnia 28 Lipca 1806.
20. Podanie Zellera II w którym załącza Protokuł między Schultzem a JW. Panem Dob. spisany i resp. prosi o wyznaczenie Terminu z dnia 24 Lipca 1806.
21 verso. Protokuł z dnia 24 Lipca 1806 w którym strony odpowiedzi swe złożyły.

Continu[...]

23. Podanie ~~[illegible]~~ z dnia 22 Wrzesnia 1806 w którym prosi o rapowanie na termin przyjęty Porwanego.

24. Decretum z dnia 25 Wrzesnia 1806 w którym termin wyznaczony.

Praes. d. 4 April 1806 1 9

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen &c.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor, Hochwohlgeborner besonders Lieber

Der Kirchschmieder Johann Schultzschen Erben haben

~~hat~~ bei Unserer hiesigen Regierung die nebst Beilage abschriftlich anliegende Klage wider Euch erhoben.

Wir haben hierauf zur Aufnahme Eurer Antwort auf die Klage und Instruction der Sache Termin vor Unserm Regierungs Rath v. Strombeck auf den 1. ten Mai c. Vormittags um 10 Uhr anberaumt; und befehlen Euch, in diesem Termin Euch vor gedachtem Deputato in dem Partheien-Zimmer Unserer Regierung in Person zu gestellen, Euch von demselben über den Inhalt der Klage und die daran angegebenen Thatsachen näher vernehmen zu lassen, und alle zur vollständigen Erörterung der Sache gehörige Nachrichten nach Eurer besten Wissenschaft der Warheit gemäss mitzutheilen, auch alle etwa in Euren Händen befindliche Urkunden und andere Schriften, die zur Aufklärung der Sache beitragen können, mit zur Stelle zu bringen.

Von der Euch anbefohlnen persönlichen Erscheinung könnet Ihr nur aus sehr erheblichen Ursachen, dergleichen Krankheiten, hohes Alter, Amts- oder Berufsgeschäfte, die Eure Entfernung nicht gestatten, ~~allzuweite Entlegenheit Eures Wohnorts,~~ sind, dispensirt werden; wollet oder könnet Ihr aus einer oder der andern dieser gesetzmässigen Ursachen den Termin nicht in Person abwarten, so müsset Ihr diese Ursache Unserer Regierung hieselbst zeitig vor dem Termine anzeigen, und durch glaubwürdige Atteste bescheinigen, auch zugleich denjenigen Justitzcommissarium benennen, den Ihr zu Eurem Bevollmächtigten in der Sache ausersehen habt.

Werdet Ihr aber dem gegenwärtigen Befehl keine Folge leisten, und in dem anberaumten Termin ungehorsam ausbleiben: so habt Ihr ohnfehlbar zu gewärtigen, dass Euch nicht nur sämtliche Kosten zur Last fallen, sondern auch die in der Klage vorgetragenen Thatsachen für richtig werden angenommen, und darauf dasjenige, was nach diesen Thatsachen und den Vorschriften der Gesetze Rechtens ist, wider Euch wird festgesetzt, und auf ferneres Anruffen des Klägers mit der Execution gegen Euch verfahren werden. Sind Euch mit Gnaden

und geneigten Willen – mehr bey-
gethan. Gegeben Posen den
13. März 1806.

Königl. Südpreuß. Regierung

[illegible]

An
den Grafen
v. Dzialinski
zu
Kurnik

v. V.

359

[illegible]

Copia:

Sire!

Klage der Fleischermeister Johann Samuel Schulzeschen Erben hieselbst

./.

den Grafen v. Zielinski auf Kurnik.

Gegen den Grafen v. Zielinski zu Kurnik als Eigenthümer von Bnin sehen wir uns genöthigt, folgende Klage anzubringen.

Der Fleischermeister Johann Samuel Schulz zu Bnin starb vor mehreren Jahren und hinterließ folgende Erben

1, seine Ehefrau

2, Johann Samuel welcher die Gärtnerkunst [?] erlernt hat, in der Folge

nach

nach Rußland gegangen
und dessen Aufenthalts-
ort jetzt gänzlich unbe-
kannt ist;
b. Johann Gottlieb Kupfer-
schmidt in Friedland in
Mecklenburg
c. Johanne Eleonore geschie-
dene Kirstein jetzt
verehel. Stellmacher
Reindorff in einem
Dorfe bey Warschau
d. Johann Carl Friedrich Kupfer-
schmidt in Brieg
e. Johanne Juliane verehel.
Schuhmacher Scheibe hie-
selbst
f. Johanne Caroline unver-
heirathet
g. Johann Benjamin
bey seinem ad b benann-
ten Bruder
Darüber, daß mein Ehemann
Johann Samuel Schulz bereits
bezeugt

längst verstorben ist keine zu-
[illegible] ein Todtenschein
beygebracht werden, weil
in den Kirchenbüchern von
Glogau, wo derselbe begra-
ben liegt, dieserhalb nichts
vermerkt ist; allein es
wird darüber;

der Tuchmachermeister
Mittall zu [illegible]
zum Zeugen vorgeschlagen.
Im übrigen wird in Ab-
sicht des Legitimations-Punkts
noch bemerkt

1) daß die Geburtsscheine
der sechs minderjährigen
Schulzischen Kinder bereits
zu den Acten übergeben
sind

2) daß die sämtlichen Kinder
bis auf die ad Lit. g. be-
nannten beiden majorenn
sind

sind, in Absicht dieser beiden
minorennen aber ist der Bür-
germeister Schultz der Klä-
ger beygetreten und dessen
Praesentat sub C. das Decretum
ad Assendum beyzufügen
3. daß ich die verwittwete
Schultz nicht nur nah-
mens meiner, son-
dern auch nahmens
meiner majorennen
Kinder Klage, und daß
ich in dieser Hinsicht
von der ad c. benannten
Tochter Johanne Eleonore
bereits Vollmacht über-
nicht haben, von dem ad
b. benannten Sohne Johan
Carl Friedrich und der
ad c. benannten Tochter
Johanne Juliane in termi-
no futuro Vollmacht
bei-

beibringen werde, und von
dem ad 6. benannten Vet-
ter Johann Gottlieb sub B. Voll-
macht und meinen unter-
zeichneten Assistenten
überreicht.
Andreß von dem ad a benann-
ten Vetter Johann Samuel,
weil dessen jetziger
Aufenthalt mir ganz
unbekannt ist, zwar
keine Vollmacht beyge-
bracht werden kann, daß
ich dies aber auch nicht
für nothwendig halten,
weil das Object des ge-
genwärtigen Processes
ein Immobile betrifft,
das einerseits nicht blos
zum Theil und mir ver-
dan kann, andererseits
aber mir übrigen Erben

dadurch nicht aufgehalten
werden können, daß der
Beystand des einen Theils
selbst nicht herbeigeschafft
werden kann, und es ihm
nur vorbehalten bleibt
nachträglich durch gesetzmäßi-
gen Prozeß Restitution
gegen dieses Urtheil
an sich zu halten.
Eventualiter aber trage
ich an: allerunterthä-
nigst an:

demselben zum Behuf
dieses Prozesses
nach §. 955. Tit. 18. Theil II.
des Allg. L. R. in der
Person des Mitklägers,
des Mannes der
beyden minorennen
Erben Bäckermeister
Schultz einen Curator
absentis zu bestellen.

[illegible]

Nach diesem Bemerken über
den Legitimations punkt tra-
gen wir in der Sache selbst
zunächst folgendes vor.
Unser Erblasser Johann
Samuel Schulz besaß in
Skrzin noch zur Zeit als
der jetzt bereits verstor-
bene Herr Felix v. Zoldrowski
noch Besitzer der Kurniker
Güter, zu welchen Skrzin
gehörte, war, daselbst ein
Haus nebst Garten und
Zubehör, u. zwar das jenige
welches der Arrische Roth
Lange der jetzt Frau [illegible]
bisher bewohnt und wel-
ches die Hypotheken
Nummer 89. hat, ei-
genthümlich; [illegible]
und Einsetzung eines
Zett

Attestat des Magistrats
zu Brün aus den der-
zeitigen magistratuali-
schen Büchern
woraus erweist wird, auf dem-
fern
1, der Weißgärber und
Bürger Stark
2, der Tuchbereiter Johann
Michael
3. der Tuchmacher Michael
alle 3 zu Brün und ehema-
lige Rathsmänner
4. der Schneidermeister Werner
hierselbst
zu Zeugen vorgeschlagen worden.
Nun war unser Erblasser dem
Grafen Felix v. Szoldrski 1300 fl.
rheinl. schuldig, und weil selber
sie nach dem Verlangen dieses
Gläubigers nicht sofort be-
zahlen konnte, machte die-
ser ihm einen Vertrag und
Macht des Grundstücks

ab

ermittelte ihn und zahlte ihm
nur noch 2500 Rz. heraus.
Dies geschah nach Weihnachten
1792 den Tag wissen wir
nicht mehr genau.
Zum Beweise dieses Facti
werden die oben genann-
ten 4 Zeugen zur Abhörung
vorgeschlagen. Wir wol-
len hiemit nunmehr als
unseres Erblassers Herrn,
rechtmäßige Universal-
nehmen, und nunmehr in
dem Besitz des gegenwär-
tigen Eigenthümers der Kur-
niker Güter Giersten v. Zie-
linski befindliche Grund-
stück vindiciren und bitten
allerdemüthigst:
unsere Klage für sub-
stantiirt anzunehmen, Ter-
minum instr: anzuberau-
men, und instructa causa
den Matz. Giersten

Szialinski zur Herausgabe des
quaest: Grundstückes cum per-
tinentiis et fructibus percep-
tis et percipiendis unter
Vorbehalt der Entschä-
digung für die et-
wa vorgenommenen Dete-
riorationen, binnen 14 Tagen
bei Vermeidung der
Execution zu verurthei-
len.

Die von weiland Erblasser
dem Grafen Felix v. Szoldrski
schuldig gemachten 1300 fl. C.M.
und die demselben baar her-
ausbezahlten 2500 fl. sind
wir zwar nach der Re-
tradition des Grundstückes
an uns, bereit zurückzu-
zahlen, aber nur den recht-
mäßigen Erben des Grafen
Felix v. Szoldrski und also den
Verklagten nur in so fern

als

als er führt nur als solches legi-
timiren könnte.

Ein Armen Attest ist bereits
zu den Acten übergeben und
bitten wir daher allerunter-
thänigst:

und auch den Grund dessel-
ben allergnädigst zum
Armen Rechte zu ver-
statten.

Die wir in tiefster Sub-
mission ersterben
Ew. Kgl. M.

pp
die verwittwete
Schulz und der Bür-
germeister Schulz für
die Schulzschen Erben

Lohe
d 8t Maertz 1806.

d. 14. April 1806 der Verfügung angezeigt
1. daß nach. des Schuldners alleinigen Angabe
Schuldner ist [illegible]
2 Die Vormundschaft und Liquidat. Masse des Ignaz v Dzialynski
Curat.
3 der Graf v Szoldrski und
die Fräulein [illegible] [illegible]

und gebethen haben
daß dieselbe angegeben
werde, diese Interessenten
vorzuladen event.
den Termin zu prolong.

4

359.

An

den Grafen v Dzialinski

zu

Kurnik

M. Frey. P.

D. J.

p. Cobie

Wohlgebohrner Herr
Besonders hochzuehrender Herr
Kammer Fiscal

Euer Wohlgebohren übersende ich beykommend die Manual Acten Vol. I in Sachen der Johann Scholzischen Erben widermich bestehend in 7 fol. und mir projectirte Information ~~zu Sachen~~ mit der ganz ergebensten Bitte:
Sich gefälligst dem Betreiben dieser Sache zu unterziehen daß der Königl. Regierung hierin die erforderliche Verfügung zu machen.
Der ich mit der vollkommensten Hochachtung beharre

Euer Wohlgebohren

ganz ergebenster Diener
Dziatynski

Posen d. 27t. Janu.
1806.

Pro Informatione

Die gerichtliche Erzählung wegen der Berichtigung des Legitimations Punkts wird gänzlich ignorirt und wenn in gehöriger Form zu entlegende Legitimation der Erben selbst, als auch ihres Erblassers zu diesem Grund Stücke, als alleiniger Eigenthümer erwartet. Ist nun dieser gestellt so behalten sich der Klager ihre Erklärung vor.

Was nun den Gegenstand selbst betrifft, so bemerkt der Klager Graf Xaver v. Szotorski wie derselbe auf keine Fall das angeklagte Grundstück heraus geben kann,

1. weil er es allein auch besitzt
2. weil der Graf Victor v. Szotorski darauf Eigenthums Ansprüche macht.

Es wird ferner bestritten daß der Johann Szulz zur Zeit als Felix von Szotorski lebte ein Grundstück erstanden hat, worin der Kaiser Stadt Lange gewesen.

Die Benennung der Zeugen lässt sich Beklagter so wie die Beibringung eines magistratualischen Attestes gefallen und reservirt sich seine Erklärung. Beklagte ignoriren ferner daß der Klägerin

angeblich ihr Erblasser dem Felix v.
Szoldrski 1200 ß zur Rückzahlung gegeben
sei, daß der Felix v Szoldrski
ihm eigenmächtig das Grundstück
ge- genommen hat, vielmehr ergibt
sich aus den Zugeständnissen der
Kläger, daß dem Klägerischen Erb-
lasser eben 1200 ß zugezahlt
und vom letzteren in der Urkunde die
Venditionis dieses Grundstück über-
eignet worden, mithin haben die Be-
sitzer keinen Anspruch an das durch
ihren Erblasser verkaufte Grund-
stück. Die gegenwärtigen Verhältnisse
von Seiten der ehemaligen Eigenthümer
von Kornik bey Acquisition der in
lite befangenen Grundstücke, wird gänz-
lich in Abrede gestellt, welches sich
schon dadurch justificirt, weil der
Felix v Szoldrski unmöglich den Kläger-
ischen Erblasser aus dem Besitz
eigenmächtig räumen konnte! Übrigens müssen
Kläger annoch näher nachweisen, was
für Pertinentien sie bey dem Grund-
stücke vermissen, weil in Abrede
gestellt wird, daß irgend eine Per-
tinenz dem beklagten Erblasser
auch die angegebenen [illegible]
[illegible] und daß ein solches Pertinenz-
stück vorhanden ist. Eventualiter

sind die Kläger am allerwenigsten aber berechtiget fructus ~~percept~~ percipiendos und nur höchstenfalls perceptos zu fordern, welche ihnen auch deshalb nicht gutgeheißen werden können weil der Unterschreibung des Contracts bey seinem ersten Antrag abverlangen hat.

Was ferner Kläger wegen Zurückzahlung des Kaufgeldes mit 2500 fl anbetrifft wird mit 5 procent Zinsen seit 1792. und nur gegen Tradition des Grundstücks acceptirt, und bemerkt daß der letztere Antrag sehr inconsequent ist, inzwischen fordern sie nur als Besitzer und Eigenthümer die Herausgabe des Objects und stellen bedenklichen Antrag daß das Pretium nur verhältnißmäßig zu erstatten welches nach seinen Fall statuirt werden können.

Schließlich bitte ich:

die Kläger refusis Expensis abzuweisen

Wegen des zu adhibirenden Beweises wird noch schließlich der Acte befraget werden möchten weil Kläger mit dem armen Käufer den Contract mit ihren unbilligen und unregelmäßigen Anträgen zur Verzweiflung zu setzen und Weitläufigkeiten verwickeln wollen.

Endlich wird bemerkt, daß der Herr Xaver Graf v. Cziatynski nicht alleiniger Eigenthümer von Kornik ist, u. befindet sich auch allein nicht im Besitze des qu: Grundstücks, sondern seine Minorennen Miteigenthümer der Ignaz v Cziatynskischen Kinder. Auf Verlangen kommen sich auch der Victor von Szoldrski auf Czempin Ansprüche auf das qu: Grundstück nach dessen Vorladung hiemit angetragen wird.

11. 15

Präs. den 20. Juni 06

durch [illegible]. Bericht

[illegible]

des Johann Schultz [illegible]

[illegible]

den Karl [illegible]

[illegible] [illegible]

[illegible] 3 [illegible].

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

An

den Karl [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] Citation

vom 13. März [illegible]. [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible], [illegible]

[illegible].

[illegible]

[illegible]

[illegible].

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible].

[illegible] 7 [illegible].

n. 78/1806 126

Wohlgebohrner Herr
Insonders hochzuehrender Herr
Kammer Fiscal!

Der Termin ist notirt, u. ist nunmehr [illegible] den in meinen Acten befindlichen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible] u. sodann den Termin zu übernehmen.

B.

In Sachen der Scholtzischen Erben wider mich übersende ich ad Complementum der Ew. Wohlgebohrnen bereits eingehändigten Information einige Verhandlungen, nebst der hier eingegangenen Vorladung wegen Termin auf den 24.ten July c. vor dem H. Waltz v Strombeck anstehet, ich schließe auch zugleich die Vollmacht welche Dieselben nach Erforderniß auszufüllen belieben, an.

Ich verharre mit vollkommenster Hochachtung.

Ew: Wohlgebohrnen

ganz ergebenster Diener

A Dziatynski

Konarzew d. 5ten July 1806.

Praes. d. 28. Juny 1806.

13
17

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preufsen &c.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor, Hochzuehrgebohrener, besonders lieber Getreuer!

Eurem
Nachdem der in Sachen des Fleischermeister Johann Samuel Schulz
~~den in Sachen d.~~
ihren

wider Euch auf den 1ten May c. a. anstehenden Beantwortungs- ~~~~ Termin, zu prorogiren, ist vorkommenden Umständen nach gewillfahrt, und derselbe auf den 24ten July c. a. prolongirt worden ~~verlegt worden~~. Als machen Wir Euch solches unter abschriftlicher Anlagen ~~Wir machen Euch solches~~ hiermit bekannt, und gewärtigen nunmehro, dass Ihr Euch unfehlbar gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten, Unserm Regierungs Rath von Strombeck in dem Partheienzimmer Unserer hiesigen Regierung zur Aufnahme Eurer Antwort auf die Klage und weitern rechtlichen Verhandlung mit dem Kläger persönlich überall nach den Anweisungen der Ladung vom 13. Maerz c. gestellet, widrigenfalls der Contumacial-Bescheid sofort wird abgefasst, und auf Ansuchen des Klägers mit der Execution wider Euch verfahren werden.

Sind Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beigethan.

Gegeben Posen den 9ten Juny 1806.

Königl. Südpreußische Regierung.

[signature]

Ad [illegible]

An
den Herrn Starost
von Dzialinski

6644.

Zelle

[illegible] Anna [illegible] Grüße [illegible]

Nach der Eingabe der Kläger

Ist bekannt, daß der Herr Graf Xaver v. Dziatynski nicht alleiniger Eigenthümer der vindicirenden Grundstücke ist, sondern daß concurriren

1. die Erben des verstorb: Grafen Ignaz v. Dziatynski
   a. die Vormundschaft welche vordem Pupill: Coll: zu Plock eingeleitet und der Criminal-Rath Steiner zu Thorn zum Vormund bestellt worden
   b. der Curator der verschuldeten Liquidations Masse Criminal-Rath Werner zu Plock
   c. die Vormundschaft der minderjährigen Kinder der verstorb: Gräfin Marianna v. Dziedußycka u. des Herrn des Grafen Anton v. Dziedußycki
   d. die Erben der Dorothea v. Dziatynska die jetzt verehel. Anna v. Oskierko zu Grodno und Marianna verehel. v. Czapska zu Bromberg
2. wird auch Adcitation des Grafen Victor v. Szołdrski angetragen, weil derselbe eben dieselben Grundstücke vindicirt.

und derselben muß litem denuncirt werden.

Actum Posen d. 1. May 1806.

Zu dem auf heute anstehenden Termin in Sachen der [illegible] der Anne Marie Schulz gebohrenen Dreier hieselbst

c/

die Gräfin v. Dzialinska erschien für Letztere ad [illegible] des Mandatar der Herr Rath Gebhardt der sich per producirt. Mandat legitimirte. Von Seiten der Letzteren meldete sich bis nach 12 Uhr niemand, obgleich [illegible] der Beklagten angezeigt hatte, daß der Termin abgehalten würde, und selbst mehreremale nach dem Rathe geschickt hatte.

Der Herr Rath Gebhardt [illegible] nimt daher den gewöhnlichen

Contumacial Citation

wider Mathias et cons.

Gebhardt

pro Maschiner

a u J.

Zeller.

15. 19

Sire!

der Hr C. Marschner
als Assistent der
Kreuzpfarren Schulzenschen
Erben zu Bein c/a den
Obersten v. Dzialinski

Nach der Vorstellung des Wantke vom 14. April bemerke ich allerunterthänigst daß es den Klagenden Erben unbekannt ist, ob Wantke wirklich nicht alleiniger, sondern nur Miteigenthümer von Kurnik sey, u. ob und welchen Antheil am Eigenthume die von ihm angegebenen Personen haben. Die Vorstellung des Wantke ist in so weit er nicht alleiniger Eigenthümer von Kurnik sein will, als eine Nomination zu betrachten, u. in dieser Hinsicht wären nach § 34. Tit. 17. Th. 1. der A. G. O. seine Schluß

genommen, zugleich angezeigt
die Vormünder der Ignatz von
Dzialinskischen Minorennen sagen,
wer sie werden, auch überhaupt
nicht anberaumten zu letzternd.
zu bestimmen, in welchem Verhält-
nisse eigentlich die von ihr angege-
benen 3 Nominaten zu dem
Eigenthum von Marcik stehen.
Ehe dies nicht geschieht, kann ich
mich über eine zu extrahirende
Vorladung der Nominaten
nicht bestimmt erklären und
ich bitte daher allerunterthänigst

der Verklagten aufzugeben
daß er seine Nomination
allenfalls in Klage Beantwortungs Terminen nach
obigen Bemerkung näher
substantiire.

Der ich &c. Eu. K. M.

L.Z.

Posen d 3 Juny 06.

Marschner

6644.

An

den Gnaedigen Herrn Xaver von

Działinski

3 gr.

D.F. R.f.V. zu Konarzewo.

An

Herrn Kammer fiscal

Beyer

Wohlgeboren

zu

Posen

16
22

Decret

in Sachen der Schultzeschen Erben
c.
den Generalen v. Dzialynski

f. 14 ad ol

Praefigat. nov. termin. zur Beantwortung und Instruction auf den 24. Julius c. h. 10. coram deputato dem Kathr. Strombeck.

Citetur hiezu den J. C. Marschner und ... v. Dzialinski zu Konarczewo per mandatum.

Bromberg 9. Jun. 1806.

... J. C. Beyer II.
ad ... 29. Jun.

N. 614.

...
a) die Marianna ... Eversleben v. ...
b) Anna ... v. Dzialyn...

Beantwortung

der von dem [illegible] Johann Samuel Schatz [illegible] haben wegen vindication [illegible] gegen den Grafen Xaver v. Działinski angestellten Klage vom [illegible] Maerz.

Was zuförderst die Legitimation der Kläger betrifft, so ist Verklagter unbekannt ob der [illegible] derselben keine habe andern [illegible] gehabt, als die gegenwärtigen Kläger. Ich kann daher auch nicht anerkennen, daß der [illegible] Legitimation [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] bewiesen [illegible] sei. Kläger [illegible] nach § 4 tit. V. G. O. ihre [illegible]

2 Ter · Legitimation begründen [illegible] jedem Falle [illegible] [illegible] Ubert [illegible] [illegible] Miterben [illegible] beibringen.

Verklagter ist aber zu bemerken, daß [illegible] Graf Xaver v. [illegible] Działinski [illegible] [illegible] [illegible] als [illegible]

1) die [illegible] des [illegible] v. Działin[ski] [illegible] Collegii in Oliva [illegible]
a) der C. [illegible] zu Thorn [illegible]
b) der C. [illegible] in Oliva.

2) die [illegible] der Marianna verehel. [illegible] Gräfin v. Działinska [illegible] [illegible] Grafen v. Działinski [illegible] [illegible] bei [illegible]

3) die [illegible] der Dorothea [illegible] v. Działinska [illegible] verehel. [illegible] v. [illegible]
a) die Marianna [illegible] v. [illegible]
b) Anna verehel. Gräfin v. [illegible]

in Kronberg [illegible] in Execu-
tion [illegible].

~~[illegible]~~

~~[illegible]~~

da die bis genommenen [illegible] bis
[illegible] der Herrschaft Kurait [illegible]
[illegible] und den Gegenstand des ge-
gemeinsamen Prozesses Vendication
[illegible] ist [illegible] ~~[illegible]~~
[illegible] keine [illegible] für die
[illegible] oder
[illegible]
[illegible]

Adiectata der ober
[illegible]
der Herrschaft Kurait
[illegible] ist be-
[illegible] ist [illegible] der [illegible]
[illegible] Verklagte
[illegible] die Klage
[illegible]
[illegible]
[illegible] die [illegible]
[illegible]

Licitation der gemeinschaftlichen
Herrschaft Kurait durch die [illegible]
[illegible]
[illegible]

Licitation des Gutes Veitsch v. Aldrich
in Graz bei Schmiegel
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Herrschaft Kurait
[illegible] können. [illegible]
[illegible]

18

Obrigkeit bekannt ist, daß der gedachte
Vetter v. Spaldarki keine Ansprüche
auch das geringste. Einen gerichtl. Helfer
nehmen will, so soll derselbe
zu sich auch keine solle daraus
Adjutanten zusammen bringen. Zu
wissen, sich verpflichtet,
auch die Adjutanten der
Vetter v. Spaldark
erhielt auf ersuchen
Obz [illegible] Lazab

ad [illegible]

Decret
in untenstehender Sache

Praefigatur nov. term. Instruct. praeclusiv auf den 22ten Septbr c. hora 10. citentur hierzu sub communicat. protoc. u. dessen Anlagen H. Marcohner u. Beyer II per copp. decreti. Vertentur dagegen [illegible] zugleich unter Mittheilung der Klage und deren beilagen sämmtlich genannten 4 Mitverklagten [illegible] durch die resp. Behörden.

Posen den 28t July 1806

Beyer II

Zu H. Beyer II

ad no 4379

Ad Ct.

Ich überweise das heutige
Protocoll in Sachen Schulz
c/a Odrzelczynski und
mündl. einzusetzenden
Termin anzusetzen
und sodann dem Kläger-
advocatus des H. Marschner
mit der Aufgabe, daß der
Legitimation der
Klägerin als einzigen
Erben des Erblassers durch
vorschriftsmäßiges Attest
beizubringen, und
der Parthei ad manus
des H. Beyer per vop.
decret die nominirten
Miteigenthümer vor

Kur.

Currenti.

1, die Vormundschaft der Ignatz v. Dzialynskischen minorennen nämlich

a dem Ex Voigt Steiner zu Thorn

b dem Ex Voigt Werner zu Plock

per requisition. der Regierung zu Plock.

2, den General Anton von Dzieduszycki in Neudorff bei Wronke als vorläufig Vormund seiner minorennen Tochter.

3, die Marianna verwitt. Generalin v. Czapska in Bromberg per ad-

quis.

21.
27

Quittonirn des Kriegs-
räths zu Bromberg
und die Ueberne ...
Gewähr o Czerska in
Gnaden.

4, den Graf Victor von
Szołdrski in Czarz bei
Schmiegel
gnädigst vorzuladen
seyen

Posen den 24 July 1806

Zeller II

Arnim

Actum Posen den 24ten July 1806

In dem auf heute anstehenden Termine zur Beantwortung der Klage in S. der vorgenannten: Anna Marie Schulz geb. Dreierin hieselbst c/a den Grafen von Dzialynski zu Konarzewo erschien für Letzteren der H. Beyer überreichte Vollmacht und die Klage beantwortung; schriftl. dem H. Marschner der indeß daselbst erschienen war wurde diese Klagebeantwortung vorgelesen u. erklärte hierauf jener wolle die Klägerin gegen die vom Verklagten eingegangenen Mittheilungen

Schreiner

Steuer dem Gemeinschafts-
Kurator mit einstimmen
zu bitten, daher
um deren Verordnung
zu wollen, das Erblas-
ser des Debitors einzuziehen
haben das Erbschaftsver-
zeichnis ad futurum termin:
beibringen.
Beigenannten bitten
um Aussetzung eines
neuen Termins.

m. p. p.

Marschner
Meyer II

pa. m. p.

Zeller II

Copia

u. s. 27 Octob. 23.
29

In Sachen
der verwittweten Anna
Maria Schultz geb. [illegible]
geb. [illegible] Klg.
wider
den Grafen von Dzialin-
ski zu Kurnik Verklag.,
hat

Ueberreicher die heut aufgenommene
Verhandlung mit dem ganz gehorsam-
sten Antrage

novum terminum anberaumen
und hiezu vorladen zu lassen.

1. Klg. Assistenten der Just. Com-
miss. Merschner welcher die
Beibringung des sich in der Ver-
handlung vom 24ten July 1806.
vorbehaltenen Attestes ad term.
futur: aufzugeben
2. Verkl. ad manus des Hof-
fiscal Beyer II
3. den Advocaten Grafen Vic-
tor von Szoldrski ad manus
des J. C. Jelinek, welchem bei
Verg. Strafe aufzugeben seien,

[illegible]

Im F. C. Beyer

6968.

dachte, zu dem zu kommenden Termine
Vollmacht von seinen Mandan-
ten nachzubringen

4. den Hr: Rath Steiner zu Thorn
und den Hr: Rath Werner zu Plock
als Vormünder der Ignatz von
Dzialinskischen Minorennen

5. den Grafen von Dzirock ...
zu Neudorff vormund seiner mino-
rennen Tochter

6. die Marianna verehl. Gräfin
von Zaptka zu Bromberg und
endlich

7. die Anna verehl: Gräfin von
Czerska zu Gnesen

sämtlich unter Mittheilung der heuti-
gen Verhandlung.

Uebrigens zeige einem hochlöblichen
Collegio ganz gehorsamst an, daß ich
mich aus Ursachen der Abhaltung des
heutigen Termins bei den Herren Assistenz-
räthen unterzogen, indem ich dies
Ursachen erst heute bemerkt, da der

Ge.

Herr Assessor Krüger, der bereits
mit einem andern weitläufftigen
Termin beschäfftigt, und überdem noch
nicht informirt seyn können, diesen
gegenwärtigen Termin nicht abhalten
gekonnt; ich trage daher ganz ge-
horsamst ~~an~~ darauf an

zu dem zukommenden Termine
die Interessenten von dem Herrn
Regierungs Rath von Stromberg
vorladen zu laßen

Posen den 22ten Septbr: 1806.

Krüger
pro Zeller II

Decretum

Praefigatur novum terminum
ad Instr: pres: den 1ten Decbr:
c. hora 10. coram Deputato
Regierungs Rath von Stromberg
et citentur hinc inde. Interes-
sen

Senten, sub commun: protoc: resp.
per requis: et mand: ins: adh. ad
mandatarii: per copiam decreto
sub com: der Rugiy:

Posen den 25ten Septbr: 1806.

Dn 27. Junij 1806.

Ten Interess oddany Beyerowi z Informacyą

Dn 5. Julij 1806.

Pisałem do Beyera posełając mu Cytacyą ktora tu przyszła uzupełniłem danę mu Informacyą przez Nominowanie wszystkich Kompulsorow i prosiłem o przypozwanie Szołdrskiego poniewaz on ten sam. Obiekt windykuje. Posłałem mu Plenipotencyą —